

Baumschutz

in Würselen

Wussten Sie, dass eine 100-jährige Buche ...

- stündlich 1,7 kg Sauerstoff erzeugt und somit den Bedarf von 10 Menschen deckt?
- 1,35 kg Kohlendioxid pro Stunde aufnimmt?
- in einem Sommer so viel Benzinblei bindet, wie von 130 l Benzin verbrannt werden noch dazu 13 kg Schwefeldioxid?
- mehr Luft reinigt als 20.000 qm Grünland?
- pro Tag mehr als 500 l Wasser von den Wurzeln zu den Blättern hinauf pumpt und durch Verdunstung für Luftfeuchtigkeit sorgt?
- ein ausgezeichneter Schall-, Wind- und Erosionsschutz ist?
- vielen Tierarten als Brut-, Nist-, Rast- und Futterplatz dient, und sogar noch nach ihrem langsamen Absterben über Jahre hinaus eine wichtige ökologische Bedeutung hat?

Bäume haben den Menschen einmal viel bedeutet:

Sie waren Mittelpunkt der Dörfer, Sitz verstorbener Seelen, Gerichtsplatz und Fest“saal“. Sie waren Heiligtümer.

Heute haben wir diese enge Beziehung zu den Bäumen verloren - wer kennt noch die alten Sagen und weiß noch um die mythische Bedeutung unserer einheimischen Baumarten?

Verdrängt werden sie, weil Straßen und Baugebiete Vorrang haben - oder einfach weil sie „Arbeit“ machen, fällt doch einmal im Jahr Laub- und Samenflug an! Die Grundstücke werden auch immer kleiner, wo ist da noch Platz für einen stattlichen Riesen? Er würde doch schon bald das Gebäude unerwünscht beschatten oder bei Sturm angeblich Bauwerken gefährlich werden.

Umso wichtiger ist es, im Rahmen einer Baumschutzsatzung für die noch vorhandenen Bäume in unserer Stadt zu sorgen und sie zu schützen, wenn sie einen bestimmten Stammumfang - und somit auch schon ein gewisses Alter - erreicht haben.

Seit 1979 existiert die Würselener Baumschutzsatzung, die am 11. Oktober 2002 zum dritten Mal geändert wurde.

Über die wichtigsten Inhalte der Baumschutzsatzung finden Sie im Anschluss eine kurze Information.

Sinn der Baumschutzsatzung ist es, den Baumbestand in der Stadt Würselen

- zu **erhalten**
- zu **pflügen** und
- vor Gefahren zu **bewahren**.

Welche Bäume sind geschützt?

Geschützt sind alle

- Laub- und Obstbäume sowie Eiben mit einem Stammumfang von 70 cm und mehr;
- Nadelbäume mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr.

Die Stammumfänge werden gemessen in einer Höhe von 1 Meter über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz des Baumes darunter, so wird der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz gemessen.

Haben Bäume mehrere Stämme, sind diese geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 70 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Umfang von 30 cm aufweist.

Geschützt sind aber auch alle Bäume, die in einem Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt oder die als Ersatz für gerodete geschützte Bäume gepflanzt worden sind, und zwar unabhängig von ihrer Größe und ihrem Stammumfang.

Wo gilt die Baumschutzsatzung?

Die Baumschutzsatzung gilt „nur“ innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Geltungsbereich von Bebauungsplänen.

Sie gilt nicht für Betriebsflächen mit Erwerbs-Obstanbau, Gärtnereien und Baumschulen.

Die Satzung gilt auch nicht für Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes NW oder für Flächen im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes oder einer Landschaftsschutzverordnung: Hierfür gelten andere, übergeordnete Schutzvorschriften auf landes- oder bundesrechtlicher Ebene.



Geschützter Baum - was tun?

Geschützte Bäume sind zu erhalten, zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren. Für den Eigentümer / die Eigentümerin bedeutet dies, dass er bei Bedarf Dünge-, Bewässerungs- und Bodenverbesserungsmaßnahmen durchführen und beschädigte Äste und Totholz im Rahmen eines behutsamen Pflegeschnittes entfernen muss.

Besonders bei Baumaßnahmen muss darauf geachtet werden, dass der Wurzel- und Kronenbereich ausreichend geschützt wird - daher ist der Kronentraufbereich freizuhalten und durch einen Bauzaun zu sichern!

Verboten ist es, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Hierunter fallen auch Maßnahmen, die den Lebensraum des Baumes einschränken oder gefährden, z.B.

- Rückschnitte, die den Aufbau des Baumes wesentlich verändern oder sogar seine Standsicherheit gefährden (z.B. einseitiger radikaler Rückschnitt),
- Befestigen des Wurzelbereiches (z.B. mit wasserundurchlässigen Decken), sowie Abgrabungen und Anschüttungen (z.B. mit Erde oder Bauschutt),
- Lagerung von Gegenständen, Baumaterialien etc.,
- Befahren des Wurzelbereiches mit Fahrzeugen und schweren Arbeitsgeräten,
- Lagern, Anschütten und Ausgießen von Stoffen z.B. Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben und anderen Schadstoffen, auch chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln (Herbizide, Fungizide, Insektizide), die zur Schädigung des Baumes führen können
- offenes Feuer im Kronentraufbereich (Bereich unterhalb der gesamten Baumkrone),

- Anbringen von Schildern, Schaltkästen, Leitungen etc. am Stamm oder starken Ästen.

Keine Regeln ohne Ausnahmen ...

In dringenden Fällen werden von den Verboten der Baumschutzsatzung Ausnahmen genehmigt. Dies gilt vor allem, wenn

- der geschützte Baum krank ist und mit zumutbarem Aufwand nicht mehr erhalten werden kann
- von dem geschützten Baum eine konkrete Gefahr für Personen oder unbewegliche Sachen von bedeutendem Wert ausgeht
- der geschützte Baum einem Bauvorhaben „im Wege steht“.

Ausnahmegenehmigungen können im Einzelfall aber auch erteilt werden, wenn andere geschützte Bäume in ihrer Entwicklung behindert werden, wenn die Belichtung von Aufenthaltsräumen unzumutbar beeinträchtigt ist oder wenn die Erhaltung des geschützten Baumes wegen einer starken Pollenallergie zu einer Gesundheitsbeeinträchtigung führt; es muss allerdings gesichert sein, dass für den entfernten Baum Ersatz gepflanzt wird.

Eine solche Ausnahmegenehmigung muss vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümersin bei der Stadtverwaltung Würselen **mit Begründung schriftlich** beantragt werden. Antragsvordrucke erhalten Sie am Infostand im Rathaus, Morlaixplatz 1, im Fachbereich 3.4, Zimmer 213, sowie demnächst im Internet.

Außerdem wird ein Lageplan im Maßstab 1:500 benötigt, in dem der genaue Standort des geschützten Baumes und seine Abstände zu den Gebäuden und Grundstücksgrenzen eingetragen sind.


Die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung sind vom Antragsteller/von der Antragstellerin **nachzuweisen**; in der Regel ist hierzu ein Fachgutachten vorzulegen. Auf schriftlichen Antrag kann aber auch das Fachpersonal der Stadt Würselen gegen Kostenerstattung eine Sichtkontrolle durchführen.

Noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne!

Ihr Ansprechpartner im Rathaus ist **Herr Gasparovic**

 02405 / 67-445 **Fax** 02405 / 49939-445 
marko.gasparovic@wuerselen.de

 5. Etage, Zimmer 254

 Stadt Würselen, Fachbereich 3, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen